Departement des Innern
Amt für Gesundheit und Soziales
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2161
6431 Schwyz
Telefon 041 819 16 65
Telefax 041 819 20 49

kantonschwyz

Neuordnung der Pflegefinanzierung – Ambulante Krankenpflege

Merkblatt 3: Informationen für Spitex-Klientinnen und Klienten

Allgemeines

Am 1. Januar 2011 trat die Neuordnung der Pflegefinanzierung in Kraft. Wenn Sie Pflegeleistungen einer Spitexorganisation oder von einer selbstständig tätigen Pflegefachperson beziehen, dann sind Sie von den Bestimmungen über die Pflegefinanzierung betroffen. Hauswirtschaftliche Dienste, Entlastungs-, Mahlzeitendienst und weitere ergänzende Angebote der Spitex erfuhren keine Änderungen aufgrund der Neuordnung der Pflegefinanzierung. Im Bereich Pflege wurden keine neuen Leistungen geschaffen, sondern die Kosten wurden neu aufgeteilt.

Leistungsangebot Pflege

- Die Pflegeleistungen werden als Massnahmen der Abklärung und Beratung, der Behandlung und der Grundpflege erbracht.
- Die Spitexorganisationen, welche im Auftrag der Gemeinden tätig sind, müssen ihre Leistungen an sieben Tagen pro Woche jeweils von 07.00 und in Pflegesituationen mit entsprechendem Bedarf am Abend bis 22.00 Uhr erbringen. Zudem müssen sie während den üblichen Bürozeiten telefonisch erreichbar sein. Diese Verpflichtungen gelten für die „privaten" Spitexdienste und die selbstständigen Pflegefachpersonen nicht.

Rechnungsstellung

- Die Spitex wird Ihnen oder direkt der Krankenkasse die bezogene Leistung zu den Krankenkassentarifen in Rechnung stellen. Zusätzlich wird sie Ihnen 10% dieses Betrages – jedoch max. Fr. 7.65 pro Tag – in Rechnung stellen.
- Die Krankenkassentarife betragen für alle Leistungserbringer einheitlich:
  Fr. 76.90 pro Stunde für Massnahmen der Bedarfsabklärung und Beratung,
  Fr. 63.00 pro Stunde für Massnahmen der Behandlung,
  Fr. 52.60 pro Stunde für Massnahmen der Grundpflege.
- Die 10% des Krankenkassenbeitrages, welche Ihnen neu in Rechnung gestellt wird, müssen Sie selber (zusätzlich zum bisherigen Selbstbehalt und zur Franchise) übernehmen. Die Krankenkasse wird Ihnen diesen Teil nicht vergüten.

Beispiel 1:

Ihre Spitex hat bei Ihnen am 10. Januar 45 Minuten Grundpflege geleistet. Sie stellt wie folgt Rechnung:

Krankenkassenbeitrag:	Fr. 52.60 x 45/60 =	Fr.	39.45
Ihr Beitrag (10%):		Fr.	3.95
Rechnungsbetrag:		Fr.	43.40

Beispiel 2:

Ihre Spitex hat bei Ihnen am 20. Januar 1 Stunde Bedarfsabklärung und 40 Minuten Behandlungspflege geleistet: Sie stellt wie folgt Rechnung:

Krankenkassenbeiträge:			
Bedarfsabklärung:	Fr. 76.90 x 60/60 =	Fr.	76.90
Behandlungspflege:	Fr. 63.00 x 40/60 =	Fr.	42.00
Ihr Beitrag (Maximalbeitrag Fr. 7.65)		Fr.	7.65
Rechnungsbetrag:		Fr.	126.55

Befreiung von der Kostenbeteiligung

- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind von der Kostenbeteiligung befreit.
- Um Härtefälle zu vermeiden, kann die Wohnsitzgemeinde weitere Personen von der Kostenbeteiligung befreien. Ein begründetes Gesuch ist der Gemeinde einzureichen.

Hilflosenentschädigung der AHV

Wer bei alltäglichen Lebensverrichtungen wie Ankleiden, Aufstehen, Absitzen, Essen, Körperpflege etc. die Hilfe anderer Menschen benötigt und dauernd Pflege oder persönliche Überwachung durch Drittpersonen bedarf, ist im Sinne der AHV „hilflos“ und hat Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung.

Die Höhe der Hilflosenentschädigung beträgt aktuell (2022):
Fr. 956.-- pro Monat bei schwerer Hilflosigkeit
Fr. 598.-- pro Monat bei mittlerer Hilflosigkeit
Fr. 239.-- pro Monat bei leichter Hilflosigkeit.

Die im Zusammenhang mit der Neuordnung der Pflegefinanzierung per 1. Januar 2011 neu geschaffene Hilflosenentschädigung leichten Grades bei der AHV wird nur an Altersrentnerinnen und Altersrentner ausgerichtet, welche zu Hause leben.

Auskunft über den Anspruch auf Hilflosenentschädigung erteilt Ihnen gerne die Ausgleichskasse (info@aksz.ch, Tel. 041 819 04 25). Unter www.aksz.ch sind weitere Informationen und die entsprechenden Formulare verfügbar.

Tarifschutz

Für Pflegeleistungen gilt der Tarifschutz. Dies bedeutet, dass Ihnen Ihre Spitex für die Pflege nur die Beiträge, welche die Krankenversicherung und Sie (10% bzw. maximal Fr. 7.65 pro Tag) übernehmen müssen, in Rechnung stellen darf.

Bezug von Spitex-Leistungen ausserhalb des Kantons Schwyz

Muss ambulante Krankenpflege ausserhalb des Kantons Schwyz in Anspruch genommen werden, z. B. während eines Kuraufenthalts, so besteht Anspruch auf Kostenbeteiligung durch die Krankenversicherung und die Wohnsitzgemeinde. Diese hat die Restfinanzierung nach den anerkannten Taxen zu leisten, wie sie im Standortkanton des Leistungserbringers gelten. Je nach Aufenthaltskanton kann der Beitrag, den Sie selber übernehmen müssen, bis zu Fr. 15.35 pro Tag betragen. Aufgrund der unterschiedlichen Regelungen der Restfinanzierung wird empfohlen, vorgängig die Finanzierung abzuklären.

Information / Auskunft

Weitere Informationen:	www.sz.ch/pflegefinanzierung
Auskunft:	Ihre Spitexorganisation (Adressen: s. www.spitexsz.ch) Amt für Gesundheit und Soziales: ags@sz.ch

Spitex-Leistungserbringer

Eine Liste der Leistungserbringer, welche über eine Bewilligung zur Tätigkeit im Kanton Schwyz verfügen finden Sie unter: www.sz.ch/pflegefinanzierung --> Merkblatt 8